

# Studienplan für die Studienprogramme Soziolinguistik am Center for the Study of Language and Society

vom 14. Dezember 2020

*Die Philosophisch-historische Fakultät,*

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät (RSL Phil.-hist. 21) vom 15. März 2021,

*erlässt den folgenden Studienplan:*

## **I. Allgemeines**

GELTUNGSBEREICH

**Art. 1** Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-historischen Fakultät Soziolinguistik studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus der Soziolinguistik beziehen.

CENTER FOR THE STUDY OF  
LANGUAGE AND SOCIETY

**Art. 2** Am Center for the Study of Language and Society (CSLS) des Walter Benjamin Kollegs sind die folgenden Institute beteiligt: Institut für Englische Sprachen und Literaturen, Institut für Germanistik, Institut für Französische Sprache und Literatur, Institut für Italienische Sprache und Literatur, Institut für Spanische Sprache und Literatur, Institut für Slavische Sprachen und Literaturen sowie Institut für Sprachwissenschaft. Zudem bietet das CSLS auch selbst Kurse an.

STUDIENPROGRAMME

**Art. 3** <sup>1</sup> Das CSLS bietet folgende Studienprogramme an:

- a Master-Studienprogramm Soziolinguistik (Mono 120 ECTS-Punkte),
- b Master-Studienprogramm Soziolinguistik (Major 90 ECTS-Punkte),
- c Master-Studienprogramm Soziolinguistik (Minor 30 ECTS-Punkte).

TITEL

**Art. 4** Folgender Titel kann erworben werden:  
Master of Arts in Sociolinguistics, Universität Bern (MA).

ECTS-PUNKTE UND  
LERNERGEBNISSE

**Art. 5** Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis definiert.

LEISTUNGSKONTROLLEN	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen abgeschlossen</p> <p><sup>2</sup> Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte, Art und Zeitpunkt der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.</p>
SCHRIFTLICHE ARBEITEN	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Im Rahmen der besuchten Kurse müssen schriftliche Arbeiten im Umfang von ca. 15 bis 20 A4-Seiten (1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen) geschrieben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Master-Studienprogramm Mono <ul style="list-style-type: none"> <li>– vier schriftliche Arbeiten (maximal zwei Gruppenarbeiten)</li> </ul> </li> <li>b Master-Studienprogramm Major <ul style="list-style-type: none"> <li>– drei schriftliche Arbeiten (maximal eine Gruppenarbeit)</li> </ul> </li> <li>c Master-Studienprogramm Minor <ul style="list-style-type: none"> <li>– eine schriftliche Arbeit (keine Gruppenarbeit)</li> </ul> </li> </ul>
BEWERTUNG	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Für die Benotung gilt Artikel 35 RSL Phil.-hist. 21.</p> <p><sup>2</sup> Unbenotete Leistungskontrollen werden gemäss Artikel 35 Absatz 4 RSL Phil.-hist. 21 bewertet.</p> <p><sup>3</sup> Das elektronische Veranstaltungsverzeichnis regelt, welche Leistungskontrollen benotet werden.</p>
WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. In der Regel erfolgt die Wiederholung im nächsten Semester oder nach Absprachen mit der Dozentin oder dem Dozenten.</p> <p><sup>2</sup> Ungenügende Leistungskontrollen können wie folgt kompensiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Master-Studienprogramm Mono <ul style="list-style-type: none"> <li>– drei ungenügende Noten in den Wahlpflichtleistungen</li> </ul> </li> <li>b Master-Studienprogramm Major <ul style="list-style-type: none"> <li>– zwei ungenügende Noten in den Wahlpflichtleistungen</li> </ul> </li> <li>c Master-Studienprogramm Minor <ul style="list-style-type: none"> <li>– eine ungenügende Note in den Wahlpflichtleistungen</li> </ul> </li> </ul> <p><sup>3</sup> Folgende Leistungskontrollen können nicht kompensiert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Master-Studienprogramm Mono <ul style="list-style-type: none"> <li>– Pflichtleistungen</li> <li>– schriftliche Arbeiten gemäss Artikel 7</li> <li>– Masterarbeit</li> </ul> </li> <li>b Master-Studienprogramm Major <ul style="list-style-type: none"> <li>– Pflichtleistungen</li> </ul> </li> </ul>

- Pflichtleistungen
  - schriftliche Arbeiten gemäss Artikel 7
  - Masterarbeit
- c Master-Studienprogramm Minor
- Pflichtleistungen
  - schriftliche Arbeit gemäss Artikel 7

## **II. Master-Studienprogramme**

### **1. Master-Studienprogramm Soziolinguistik (Mono 120 ECTS-Punkte)**

#### STUDIENZIELE

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Absolventinnen und Absolventen können die theoretischen Grundlagen zusammenfassen und die quantitativen und qualitativen Methoden der Soziolinguistik beurteilen und nutzen. Sie kennen die Fachliteratur auf dem aktuellen Stand der Forschung und können sie kritisch analysieren. Sie können soziolinguistischen Situationen und Forschungstraditionen in- und ausserhalb deutsch- und englischsprachiger Gebiete differenzieren.

<sup>2</sup> Sie sind in der Lage, sich mittels eigenständigen Literaturstudiums in verschiedene Themen der Soziolinguistik einzuarbeiten und deren Kernpunkte wiederzugeben.

<sup>3</sup> Sie können das Gelernte auf neue soziolinguistische Kontexte und Phänomene übertragen.

<sup>4</sup> Sie sind in der Lage, die Interaktion zwischen Sprache und sozialen Phänomen im Diskurs wie im Sprachsystem zu analysieren, und erkennen Unterschiede und Zusammenhänge innerhalb von Variationsphänomenen.

<sup>5</sup> Sie sind in der Lage, einen wissenschaftlichen Diskurs fachlich kompetent und formal korrekt zu führen. Sie besitzen Kompetenzen in mehreren Sprachen, die sie im wissenschaftlichen Diskurs verwenden können.

<sup>6</sup> Sie sind in der Lage, ein eigenes kleines Forschungsprojekt durchzuführen, soziolinguistische Fragestellungen mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise zu beantworten und die Ergebnisse des Forschungsprozesses inhaltlich korrekt und formal nachvollziehbar zu präsentieren.

<sup>7</sup> Sie sind imstande, den eigenen Lernprozess zu reflektieren und zu gestalten, und sind zur effizienten Teamarbeit fähig.

#### ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN

**Art. 11** <sup>1</sup> Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in einer der folgenden Studienrichtungen:
  - Englische Sprach- und Literaturwissenschaft,

- Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Französische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Linguistik,
- Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie,
- Kommunikations- und Medienwissenschaften,
- Soziologie oder
- Psychologie.

*b* ein abgeschlossenes Minor-Studienprogramm im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten in einer der folgenden Studienrichtungen:

- Englische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Französische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft oder
- Linguistik.

sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

<sup>2</sup> Zusatzleistungen in Form von Bedingungen und/oder Auflagen gemäss Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21 werden individuell definiert.

## LEISTUNGEN

**Art. 12** <sup>1</sup> Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

*a* Pflichtleistungen im Umfang von 50 ECTS-Punkten:

- Lehrveranstaltungen gemäss Anhang
- zwei schriftliche Arbeiten
- Masterarbeit inkl. Fachprüfung

*b* Wahlpflichtleistungen im Umfang von 70 ECTS-Punkten:

- Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in jedem der drei Themenblöcke:
  - Sociolinguistic Theories
  - Sociolinguistic Methods
  - Special Topics in Sociolinguistics
- zwei schriftliche Arbeiten

<sup>2</sup> Insgesamt können bis zu 20 % der zu erwerbenden 120 ECTS-Punkte von ausserhalb des für die Soziolinguistik ausgewiesenen sprachwissenschaftlichen Studienangebots der in Artikel 2 genannten Institute importiert werden. Die Anerkennung von Sprachkursen ist auf Antrag möglich. Auf begründeten Antrag ist im Einzelfall auch die Anerkennung von nicht-sprachwissenschaftlichen Kursen möglich.

<sup>3</sup> Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich im Anhang 1.

<sup>4</sup> Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.

#### MASTERARBEIT

**Art. 13** <sup>1</sup> Für die Masterarbeit gelten Artikel 24 Absatz 3, 29 bis 32 und 53 bis 57 RSL Phil.-hist. 21.

<sup>2</sup> Die Masterarbeit umfasst ca. 80 bis 100 A4-Seiten (1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen) sowie eine 30-minütige Fachprüfung in Form einer Verteidigung der Masterarbeit.

<sup>3</sup> Für die Ausarbeitung der Masterarbeit stehen 6 Monate ab Anmeldung zur Verfügung.

<sup>4</sup> Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

<sup>5</sup> Vor der Anmeldung zur Masterarbeit sind alle anderen benoteten Module abzuschliessen und allfällige Auflagen erfolgreich abzuschliessen.

#### FACHPRÜFUNG

**Art. 14** <sup>1</sup> Ist die Note für die Masterarbeit mindestens genügend, so findet eine mündliche Fachprüfung im Sinne einer Verteidigung der Forschungsarbeit statt.

<sup>2</sup> Die Fachprüfung dauert 30 Minuten und besteht aus einer mündlichen Präsentation der Masterarbeit (rund 10 Minuten) sowie einer Befragung zu Inhalten der Arbeit durch die Prüfenden.

<sup>3</sup> Prüfende sind die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sowie eine promovierte Dozierende oder ein promovierter Dozierender aus einem der am Studienprogramm beteiligten Institute.

<sup>4</sup> Die Prüfenden einigen sich auf eine Note gemäss Artikel 35 Absatz 2 bis 3 RSL Phil.-hist. 21.

<sup>5</sup> Die Note für die Masterarbeit berechnet sich zu einem Viertel aus der Note für die Fachprüfung und zu drei Vierteln aus der Note für die schriftliche Arbeit.

<sup>6</sup> Eine ungenügende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden.

#### BESTEHENSNORM

**Art. 15** <sup>1</sup> Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 12 erbracht sind,
- b alle nicht kompensierbaren Pflichtleistungen bestanden sind,

- c bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 9 erfüllt sind,
- d der Notendurchschnitt genügend (4.0) ist,
- e die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist und
- f allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

**Art. 16** <sup>1</sup> Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

<sup>2</sup> Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

## **2. Master-Studienprogramm Soziolinguistik (Major 90 ECTS-Punkte)**

STUDIENZIELE

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Absolventinnen und Absolventen können die theoretischen Grundlagen zusammenfassen und die quantitative und qualitative Methoden der Soziolinguistik beurteilen und nutzen. Sie kennen die Fachliteratur mit Fokus auf den aktuellen Stand der Forschung und können sie kritisch analysieren. Sie können verschiedene soziolinguistischen Situationen und Forschungstraditionen differenzieren.

<sup>2</sup> Sie sind in der Lage, sich mittels eigenständigen Literaturstudiums in verschiedene Themen der Soziolinguistik einzuarbeiten und deren Kernpunkte wiederzugeben.

<sup>3</sup> Sie können das Gelernte auf neue soziolinguistische Kontexte und Phänomene übertragen.

<sup>4</sup> Sie sind in der Lage, die Interaktion zwischen Sprache und sozialen Phänomenen im Diskurs wie im Sprachsystem zu analysieren, und erkennen Unterschiede und Zusammenhänge innerhalb von Variationsphänomenen.

<sup>5</sup> Sie sind in der Lage, einen wissenschaftlichen Diskurs fachlich kompetent und formal korrekt zu führen. Sie besitzen Kompetenzen in mehreren Sprachen, die sie im wissenschaftlichen Diskurs verwenden können.

<sup>6</sup> Sie sind in der Lage, ein eigenes kleines Forschungsprojekt durchzuführen, soziolinguistische Fragestellungen mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise zu beantworten und die Ergebnisse des Forschungsprozesses inhaltlich korrekt und formal nachvollziehbar zu präsentieren.

ZULASSUNGS-  
VORAUSSETZUNGEN

**Art. 18** <sup>1</sup> Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in einer der folgenden Studienrichtungen:
  - Englische Sprach- und Literaturwissenschaft,
  - Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft,
  - Französische Sprach- und Literaturwissenschaft,

- Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Linguistik,
- Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie,
- Kommunikations- und Medienwissenschaften,
- Soziologie oder
- Psychologie.

*b* ein abgeschlossenes Minor-Studienprogramm im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten in einer der folgenden Studienrichtungen:

- Englische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Französische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft oder
- Linguistik.

sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

<sup>2</sup> Zusatzleistungen in Form von Bedingungen und/oder Auflagen gemäss Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21 werden individuell definiert.

#### WAHL DER MINOR

**Art. 19** Alle an der Universität Bern auf Masterstufe im entsprechenden Umfang angebotenen Minor-Studienprogramme sind zugelassen.

#### LEISTUNGEN

**Art. 20** <sup>1</sup> Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

*a* Pflichtleistungen im Umfang von 50 ECTS-Punkten:

- Lehrveranstaltungen gemäss Anhang
- zwei schriftliche Arbeiten
- Masterarbeit inkl. Fachprüfung

*b* Wahlpflichtleistungen im Umfang von 40 ECTS-Punkten:

- Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in jedem der drei Themenblöcke:
  - Sociolinguistic Theories
  - Sociolinguistic Methods
  - Special Topics in Sociolinguistics

- eine schriftliche Arbeit

<sup>2</sup> Insgesamt können bis zu 20 % der zu erwerbenden 90 ECTS-Punkte von ausserhalb des für die Soziolinguistik ausgewiesenen sprachwissenschaftlichen Studienangebots der in Artikel 2 genannten Institute importiert werden. Die Anerkennung von Sprachkursen ist auf Antrag möglich. Auf begründeten Antrag ist im Einzelfall auch die Anerkennung von nicht-sprachwissenschaftlichen Kursen möglich.

<sup>3</sup> Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich im Anhang 1.

<sup>4</sup> Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.

#### MASTERARBEIT

**Art. 21** <sup>1</sup> Für die Masterarbeit gelten Artikel 24 Absatz 3, 29 bis 32 und 53 bis 57 RSL Phil.-hist. 21.

<sup>2</sup> Die Masterarbeit umfasst ca. 80 bis 100 A4-Seiten (1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen) sowie eine 30-minütige Fachprüfung in Form einer Verteidigung der Masterarbeit.

<sup>3</sup> Für die Ausarbeitung der Masterarbeit stehen 6 Monate ab Anmeldung zur Verfügung.

<sup>4</sup> Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

<sup>5</sup> Vor der Anmeldung zur Masterarbeit sind alle anderen benoteten Module abzuschliessen und allfällige Auflagen erfolgreich abzuschliessen.

#### FACHPRÜFUNG

**Art. 22** <sup>1</sup> Ist die Note für die Masterarbeit mindestens genügend, so findet eine mündliche Fachprüfung im Sinne einer Verteidigung der Forschungsarbeit statt.

<sup>2</sup> Die Fachprüfung dauert 30 Minuten und besteht aus einer mündlichen Präsentation der Masterarbeit (rund 10 Minuten) sowie einer Befragung zu Inhalten der Arbeit durch die Prüfenden.

<sup>3</sup> Prüfende sind die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sowie eine promovierte Dozierende oder ein promovierter Dozierender aus einem der am Studienprogramm beteiligten Institute.

<sup>4</sup> Die Prüfenden einigen sich auf eine Note gemäss Artikel 35 Absatz 2 bis 3 RSL Phil.-hist. 21.

<sup>5</sup> Die Note für die Masterarbeit berechnet sich zu einem Viertel aus der Note für die Fachprüfung und zu drei Vierteln aus der Note für die schriftliche Arbeit.

<sup>6</sup> Eine ungenügende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden.

#### BESTEHENSNORM

**Art. 23** <sup>1</sup> Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 20 erbracht sind,

- b alle nicht kompensierbaren Pflichtleistungen bestanden sind,
- c bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 9 erfüllt sind,
- d der Notendurchschnitt genügend (4.0) ist,
- e die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist und
- f allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

**Art. 24** <sup>1</sup> Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

<sup>2</sup> Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

### **3. Master-Studienprogramm Soziolinguistik (Minor 30 ECTS-Punkte)**

STUDIENZIELE

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Absolventinnen und Absolventen können die theoretischen Grundlagen zusammenfassen und die wichtigsten Methoden der Soziolinguistik beurteilen und nutzen. Sie sind mit der Fachliteratur auf dem aktuellen Stand der Forschung vertraut und können sie kritisch analysieren.

<sup>2</sup> Sie sind in der Lage, sich mittels eigenständigen Literaturstudiums in verschiedene Themen der Soziolinguistik einzuarbeiten und deren Kernpunkte wiederzugeben.

<sup>3</sup> Sie sind in der Lage, ausgewählte Phänomene der Interaktion zwischen Sprache und Gesellschaft im Diskurs und/oder im Sprachsystem zu analysieren.

<sup>4</sup> Sie sind in der Lage, einen wissenschaftlichen Diskurs fachlich kompetent und formal korrekt zu führen.

<sup>5</sup> Sie sind imstande, den eigenen Lernprozess zu reflektieren und zu gestalten, und sind zur effizienten Teamarbeit fähig.

ZULASSUNGS-  
VORAUSSETZUNGEN

**Art. 26** <sup>1</sup> Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a ein abgeschlossenes Minor-Studienprogramm im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten in einer der folgenden Studienrichtungen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können:
  - Englische Sprach- und Literaturwissenschaft,
  - Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft,
  - Französische Sprach- und Literaturwissenschaft,
  - Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft,
  - Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft,

- Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Linguistik,
- Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie,
- Kommunikations- und Medienwissenschaften,
- Soziologie oder
- Psychologie.

<sup>2</sup> Zusatzleistungen in Form von Bedingungen und/oder Auflagen gemäss Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21 werden individuell definiert.

#### LEISTUNGEN

**Art. 27** <sup>1</sup> Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Wahlpflichtleistungen:

- a Pflichtleistungen im Umfang von 11 ECTS-Punkten:
  - Lehrveranstaltungen gemäss Anhang
- b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 19 ECTS-Punkten:
  - Lehrveranstaltungen in den drei Themenblöcken:
    - Sociolinguistic Theories
    - Sociolinguistic Methods
    - Special Topics in Sociolinguistics
  - eine schriftliche Arbeit

<sup>2</sup> Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich im Anhang 1.

<sup>3</sup> Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.

#### BESTEHENS NORM

**Art. 28** <sup>1</sup> Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 27 erbracht sind,
- b alle nicht kompensierbaren Pflichtleistungen bestanden sind,
- c bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 9 erfüllt sind,
- d der Notendurchschnitt genügend (4.0) ist und
- e allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

#### NOTE

**Art. 29** Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

### **III. Rechtspflege**

#### BESCHWERDEVERFAHREN

**Art. 30** Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-hist. 21.

### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

ÄNDERUNG DES  
STUDIENPLANS

**Art. 31** Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

**Art. 32** <sup>1</sup> Studierende, die ihr Studium am CSLS ab dem Herbstsemester 2021 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

<sup>2</sup> Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für die Studienprogramme Soziolinguistik am Center for Studies in Language and Society der Philosophisch-historischen Fakultät vom 7. Dezember 2015 begonnen haben, beenden ihr Studium nach dem Studienplan vom 7. Dezember 2015.

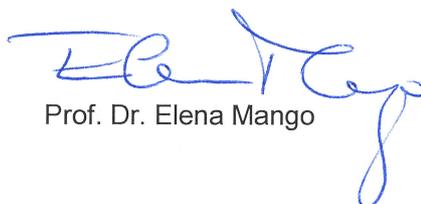
<sup>3</sup> Studierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag bei der Studienleitung bis spätestens Ende Frühlingsemester 2022 (31.07.2022) in den vorliegenden Studienplan übertreten.

INKRAFTTRETEN

**Art. 33** Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Studienprogramme Soziolinguistik am Center for Studies in Language and Society der Philosophisch-historischen Fakultät vom 7. Dezember 2015 und tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Bern, 14. Dezember 2020

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät  
Die Dekanin:



Prof. Dr. Elena Mango

*Von der Universitätsleitung genehmigt:*

Bern, 12. Januar 2021

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann